

Schreiben des Kreis Ostholstein – Der Landrat (Fachdienst Straßenverkehr) – an die Gemeinde Timmendorfer Strand vom 30.03.2021

Verkehrsrechtliche Anordnung zur Sperrung der Promenade für den Radverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Verkehrsschau am 25.01.2021 auf der Promenade zwischen der Ostsee-Therme und dem Niendorfer Balkon konnte unter Beteiligung der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand, des Kurbetriebes Timmendorfer Strand und des ADFC einvernehmlich festgestellt werden, dass das Radfahren auf der Promenade zukünftig nicht mehr zugelassen werden kann.

Das Verkehrsrecht verlangt eine entsprechende Stetigkeit der zu befolgenden Verkehrsregelungen, weshalb eine abschnittsweise Zulassung des Radverkehrs bei den örtlichen Begebenheiten nicht möglich ist. Der Radverkehr ist vielmehr durch eine zielführende Wegleitung auf den benachbarten Straßen verkehrssicher durch die Gemeinde Timmendorfer Strand zu führen

Aufgrund einer fachaufsichtlichen Überprüfung und des Abstimmungsgespräches mit der oberen Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand und der Polizeidirektion Lübeck am 25.03.2021 hebe ich meine Verkehrsanordnung vom 15.02.2021 auf.

Im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung als Straßenbaulastträger und der Polizeidirektion Lübeck sollen nunmehr folgende verkehrsrechtliche Maßnahmen nach § 45 Abs. 1, 3 und 9 StVO unverzüglich umgesetzt werden:

1. Die Promenade zwischen der Ostsee-Therme und dem Niendorfer Balkon inklusive der auf diesen Promenadenabschnitt zulaufenden Twieten ist aufgrund der konkreten Gefährdung der Fußgänger für den Radverkehr unverzüglich zu sperren.

Hierzu ist die Promenade an ihren Zugängen, sofern noch nicht vorhanden, unverzüglich mit dem VZ 239 "Gehweg" zu beschildern. Etwaige ZZ 1022-10 "Radverkehr frei" sind unverzüglich zu entfernen. Die nicht amtliche Beschilderung zur touristischen Radwegführung ist entsprechend anzupassen oder ersatzlos zu entfernen.

2. Der Radverkehr ist von der Ostsee-Therme in Richtung Niendorfer Balkon über die Strandallee, Poststraße, Kastanienallee, Rodenbergstraße, An der Acht und die Strandstraße zu führen. Umgekehrt wird der Radverkehr über die Strandstraße, An der Acht, Rodenbergstraße und Strandallee geführt.

Die Wegweisung erfolgt, sofern erforderlich mit VZ 442-23/13 "Vorwegweiser für Radverkehr", ansonsten mit VZ 422-16/26 "Wegweiser für Radverkehr" unter Angabe der jeweiligen Ziele "Scharbeutz, Zentrum oder Niendorf".

3. Die Strandstraße ist zwischen den Einmündungen Poststraße und Paduaweg in beide Fahrtrichtungen unverzüglich mit VZ 274-30 "Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h" zu beschildern.

4. Auf dem baulich abgesetzten Radweg auf der Strandallee zwischen der Einmündung Rodenbergstraße und der Strandallee 190 wird der Radverkehr ausschließlich mit aufzubringenden Piktogrammen "Radfahrer mit Richtungspfeilen" in Fahrtrichtung Zentrum freigegeben.
5. Die Straßen An der Acht, Rodenbergstraße sowie die Strandstraße zwischen Paduaweg und Travemünder Landstraße werden als fahrradfreundliche Straßen mit VZ 244.1-40 "Beginn/Ende einer Fahrradstraße" mit ZZ 1020-30 "Anlieger frei" ausgeschildert. Die Gemeindeverwaltung als Straßenbaulastträger kann hierzu unterstützend die entsprechenden Piktogramme auf die Fahrbahn aufbringen.
6. Die Einbahnstraße in der Strandallee zwischen der Einmündung Strandallee / Timmendorfer Platz am dortigen Kreisverkehr und der Rodenbergstraße ist für den Radverkehr freizugeben.

Hierzu ist unterhalb der im Verlauf der Strandallee vorhandenen VZ 220-10/20 "Einbahnstraße" das ZZ 1000-32 "Radverkehr kreuzt von links und rechts" anzubringen. In der Andresenstraße, Havenothstraße, Birkenallee, Gorch-Fockstraße und im Wiesenweg ist unterhalb der dortigen VZ 209-10 "Vorgeschriebene Fahrtrichtung links" ebenfalls das ZZ 1000-32 "Radverkehr kreuzt von links und rechts" anzubringen. In der Kastanienallee ist oberhalb des VZ 205 "Vorfahrt gewähren" das ZZ 1000-32 "Radverkehr kreuzt von links und rechts" anzubringen.

An den Einmündungen Strandallee / Timmendorfer Platz sowie Strandallee / Herrenbruchstraße ist unterhalb der dortigen VZ 267 "Verbot der Einfahrt" das ZZ 1022-10 "Radverkehr frei" anzubringen.

In der Strandallee ist an der Fußgänger-LSA in Höhe des Blindenheimes für den gegenläufigen Radverkehr in Fahrtrichtung Niendorf eine entsprechende Lichtzeichenanzeige angebracht werden.

Die zeitnahe bzw. unverzügliche Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen (Ziffer 1 - 6) ordne ich hiermit nach § 45 Abs. 1, 3 und 9 StVO an.

Von der Umsetzung dieser Verkehrsanordnung insbesondere der unverzüglich umzusetzenden Maßnahmen erbitte ich eine kurze Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

■■■■■■■■■■